



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 5/20

MA 28, Bauwirtschaftliche Prüfung
der Begegnungszone Lange Gasse

KURZFASSUNG

Die Prüfung der Umbauarbeiten in der Lange Gasse im 8. Wiener Gemeindebezirk ergab, dass die Bauarbeiten rechtzeitig fertiggestellt wurden und die Kostenvorgaben eingehalten wurden.

Im Detail erkannte der Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Ausschreibungsunterlagen und die Führung einer einheitlichen und leicht nachvollziehbaren Materialbilanz bei von der Magistratsabteilung 28 den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern zur Verfügung gestellten Baumaterialien. Weitere Empfehlungen betrafen die Rückstellung nicht verbrauchter Stoffe auf den Lagerplatz der Magistratsabteilung 28 sowie die Herstellung eines taktilen Leitsystems im Bereich der Kreuzung Josefstädter Straße/Lange Gasse im 8. Wiener Gemeindebezirk.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Bauvorhaben über Umgestaltungsarbeiten in der Lange Gasse im 8. Wiener Gemeindebezirk einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
3. Projektorganisation	9
4. Vergabe der Bauleistung	9
4.1 Wahl des Vergabeverfahrens.....	9
4.2 Ausschreibung.....	9
4.3 Angebotseröffnung und Billigstbieterermittlung	11
5. Abrechnung der Bauleistung	14
5.1 Allgemeines zur Abrechnung	14
5.2 Abrechnung der Regieleistungen	15
5.3 Schlussrechnung	15
6. Baustellenkoordination	17
7. Baustellendokumentation	20
8. Taktils Leitsystem.....	20
9. Kalkulationsnachweise	21
10. Materialbilanz.....	22

11. Feststellungen	24
12. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angebotsergebnis	11
-----------------------------------	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
EUR.....	Euro
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
inkl.	inklusive
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
rd.....	Rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.zw.....	und zwar
USt	Umsatzsteuer
WD.....	Wertdrucksorte
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG

z.B.zum Beispiel

z.T.....zum Teil

GLOSSAR

Bautagesberichte

In Bautagesberichten werden von der Auftragnehmerin bzw. von dem Auftragnehmer alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiterinnen- bzw. Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber in der Regel als bestätigt, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Fall eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.

Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *"Preisermittlung für Bauleistungen"* (Ausgabe 1999) zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen:

- Kalkulationsformblatt K3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis),
- Kalkulationsformblatt K4 (Materialpreise),
- Kalkulationsformblatt K6 (Gerätepreise) und
- Kalkulationsformblatt K7 (Preisermittlung).

Standardisierte Leistungsbeschreibung

Eine standardisierte Leistungsbeschreibung ist eine Sammlung standardisierter Texte oder Textteile für die technischen und rechtlichen Bestimmungen und Positionen zur Beschreibung einer zu erbringenden Leistung.

WD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen

Diese Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich allen Verträgen über Bauleistungen zugrunde zu legen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Juni 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 4. November 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2018.

1.3 Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 28 bei der Abwicklung des Vergabeverfahrens sowie bei der Abrechnung der ausgeschriebenen Bauleistungen. Zusätzlich umfassten die Prüfungshandlungen auch Dokumentenanalysen sowie Literatur- und Internetrecherchen. Ein Ortsaugenschein fand am 11. September 2020 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Ziel der Neugestaltung der Lange Gasse im Bereich Josefstädter Straße bis Hugo-Bettauer-Platz im 8. Wiener Gemeindebezirk war eine verkehrsberuhigte Zone zu schaffen, sie für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger attraktiver zu gestalten und die Aufenthaltsqualität zu verbessern.

Die Straßenbauarbeiten umfassten im Wesentlichen Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten. Der Baubeginn für die Neugestaltung war Anfang April 2018. Die Straßenbauarbeiten wurden einerseits während einer Sperre der Lange Gasse für den Kraftfahrzeugverkehr und andererseits unter Beibehaltung des Fußgängerinnen- bzw. Fußgängerverkehrs sowie unter Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeiten zu den Garageneinfahrten durchgeführt. Zusätzlich fanden die Straßenbauarbeiten abschnittsweise statt. Durch diese Maßnahmen sollten die Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten für die Anrainerinnen bzw. Anrainer und Gewerbebetriebe so gering wie möglich gehalten werden. Die Arbeiten wurden im Juli 2018 abgeschlossen.

Durch die Anhebung der Fahrbahn und des Gehweges auf ein einheitliches Niveau sollte bei der Neugestaltung der Oberfläche für Gleichberechtigung unter den Verkehrsteilnehmenden gesorgt werden. Im Kreuzungsbereich der Lange Gasse mit der Josefstädter Straße wurden Gehsteigvorziehungen errichtet. Damit wurde bezweckt, den Fußgängerinnen bzw. Fußgängern mehr Fläche und Sicherheit durch bessere Sicht auf den fließenden Verkehr zu geben. Auch der Hugo-Bettauer-Platz wurde im Zuge der Bauarbeiten umgestaltet und weist nunmehr Sitzmöglichkeiten auf.

Der gesamte Bereich erhielt eine Betonsteinpflasterung mit 2 unterschiedlichen Arten von Betonsteinen, die von der Magistratsabteilung 28 bauseits beige gestellt wurden.

Vor der eigentlichen Oberflächengestaltung waren vorhandene Einbauten zu erneuern. Die Unterkonstruktion für die gewählte Oberflächengestaltung besteht aus einer rd. 20 cm dicken wasserdurchlässigen Tragschicht (Pflasterdrainbeton), darauf wurde eine 3 cm bis 6 cm dicke Splittbettung für die 10 cm dicken Betonsteine aufgebracht. In Teilbereichen der Begegnungszone wurde anstelle der Betonsteine eine 22 cm starke Betondecke ausgeführt.

3. Projektorganisation

Die Planung des Bauvorhabens erfolgte durch die Magistratsabteilung 28 unter Einbeziehung der Magistratsabteilung 19. Neben den Straßenbauarbeiten wurden von der Magistratsabteilung 28 die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten anderer Dienststellen der Stadt Wien koordiniert. Zu diesem Zweck war es notwendig, eine Verkehrsvorverhandlung unter Einbeziehung der Einbautendienststellen und der Wiener Linien GmbH & Co KG abzuhalten. Am Projekt beteiligte Dienststellen der Stadt Wien waren im Wesentlichen die Magistratsabteilungen 31, 33 und 46.

4. Vergabe der Bauleistung

4.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Zuschlag für diese Bauleistung sollte im Weg einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz erfolgen. Grundlage für diese Verfahrenswahl bildete die Kostenschätzung der Magistratsabteilung 28 vom Jänner 2018 für das Straßenbauvorhaben. Sie belief sich auf rd. 415.000,-- EUR (dieser und alle folgenden Beträge ohne USt) und lag somit unter der zulässigen Höchstgrenze von 500.000,-- EUR für diese Verfahrensart. Als Zuschlagskriterium war in den Ausschreibungsunterlagen der niedrigste Gesamtangebotspreis festgelegt. Die Ausschreibung wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

4.2 Ausschreibung

Das Leistungsverzeichnis für die Straßenbauarbeiten wurde in Form einer konstruktiven Leistungsbeschreibung erstellt. Die Massenermittlung für die einzelnen Leistungspositionen sowie die Festlegung der Leistungsinhalte erfolgte durch die Magistratsabteilung 28.

Das Leistungsverzeichnis umfasste im Wesentlichen Abtragungs- und Erdarbeiten, Aushub von Gräben für Rohrleitungen und Kabel, Herstellung von Schächten samt Abdeckungen, die Herstellung eines Unterbauplanums sowie ungebundene, gebundene und bituminöse Tragschichten. Den umfassendsten Teil der ausgeschriebenen Leistungen bildeten jedoch die Pflasterarbeiten und Randbegrenzungen.

Das von der Magistratsabteilung 28 erstellte Leistungsverzeichnis wurde auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur in der Version vom Mai 2015 erstellt. Durch die Verwendung dieser standardisierten Leistungsbeschreibung war die Magistratsabteilung 28 in der Lage, auf frei formulierte Positionen weitestgehend zu verzichten, was der Stadtrechnungshof Wien begrüßte.

Zu einigen standardisierten Leistungspositionen wurden in den "Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28" zusätzliche projektspezifische positionsbezogene Bestimmungen und Ergänzungen zum Leistungsinhalt angeführt. Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei der Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen auf, dass in diesen ergänzenden Festlegungen auch auf Positionen Bezug genommen wurde, die nicht im Leistungsverzeichnis aufschienen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig die zusätzlichen positionsbezogenen Bestimmungen und Ergänzungen mit dem jeweiligen Leistungsverzeichnis genauer abzustimmen. Damit soll erreicht werden, dass sich Bestimmungen und Ergänzungen auf den konkret ausgeschriebenen Leistungsgegenstand beziehen und eventuelle Unklarheiten vermieden werden.

In der Leistungsgruppe 25 wurden 2 standardisierte Leistungspositionen u.zw. "Unterbauplanum Fahrbahn und Abstellstreifen" mit dem Mengenvordersatz von 2.170 m² und "Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige" mit dem Mengenvordersatz von 150 m² ausgeschrieben. Eine genaue Beschreibung des zu erbringenden Leistungsinhaltes fehlte in diesen Standardpositionen allerdings.

In diesem Fall vermisste der Stadtrechnungshof Wien genaue Festlegungen über den zu erbringenden Leistungsumfang so wie für dessen Abrechnung. Der Leistungsumfang hätte durch eine genaue Beschreibung über den konkreten Leistungsinhalt in der Ausschreibungsbeilage "Ergänzende Festlegungen der Magistratsabteilung 28" konkretisiert werden können. Ebenso hätten konkrete Angaben, wo diese Leistungen in der Begegnungszone zur Ausführung und somit zur Abrechnung gelangen, angeführt werden können. Dies wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien insofern angebracht gewesen, da es zu wesentlichen Mengenverschiebungen zwischen diesen beiden Positionen bei der Abrechnung kam. So wurde die Position "Unterbauplanum Fahrbahn und Abstellstreifen" mit dem Mengenvordersatz von 2.170 m² mit rd. 824 m² und "Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige" mit dem Mengenvordersatz von 150 m² mit rd. 1.332 m² abgerechnet.

4.3 Angebotseröffnung und Billigstbieterermittlung

Zum Angebotstermin am 21. Februar 2018 langten insgesamt 9 Angebote ein. Das Angebotsergebnis wird in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Angebotsergebnis

Bieterin	Angebotspreis in EUR	Differenz zur Billigstbieterin in %
Firma A	416.139,35	0
Firma B	431.024,33	3,58
Firma C	434.351,29	4,38
Firma D	435.481,20	4,65
Firma E	444.640,39	6,85
Firma F	458.122,77	10,09
Firma G	466.198,10	12,03
Firma H	477.931,97	14,85
Firma I	481.219,37	15,64

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Gegenüberstellung ist zu ersehen, dass die Angebote preislich innerhalb einer Differenz von rd. 3,6 % bis rd. 15,6 % zum Angebot der Billigstbieterin lagen. Die Angebote wurden von der Magistratsabteilung 28 auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und für in Ordnung befunden.

Für die anzubietenden Leistungen waren neben der Gewerbeberechtigung "Baumeister" auch eine Gewerbeberechtigung "Pflasterer" und "Abfallsammler" erforderlich.

Wie aus den Ausschreibungsunterlagen zu ersehen war, hatte die Bieterin bzw. der Bieter im Fall einer fehlenden Gewerbeberechtigung für die Gewerbe "Pflasterer" und "Abfallsammler" gemäß den "Besonderen Angebotsbestimmungen der Magistratsabteilung 28" zwingend eine entsprechende Subunternehmerin bzw. einen entsprechenden Subunternehmer gemäß Formblatt "Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern" im Angebot bekannt zu geben.

Da die Billigstbieterin Firma A nur über die Gewerbeberechtigung "Baumeister" verfügte, gab sie in ihrem Angebot für die fehlende Gewerbeberechtigung "Pflasterer" die Firma B und für die fehlende Gewerbeberechtigung "Abfallsammler" die Firma X bekannt.

Vom Stadtrechnungshof Wien war anzumerken, dass im entsprechenden Angebotsformblatt "Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern" die Firma B lediglich durch Ankreuzen des Feldes "Befugnis" ihre Gewerbeberechtigung "Pflasterer" der Firma A zur Verfügung stellte. Da das Feld "technische Leistungsfähigkeit" nicht angekreuzt war, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, wie die Firma A über die erforderliche technische Leistungsfähigkeit zur Erbringung der Pflasterungsarbeiten (insbesondere über die personellen Ressourcen) zum Zeitpunkt der Angebotslegung verfügte.

Die Befugnis für das Gewerbe "Pflasterer" ist gemäß Gewerbeordnung für das auftragsgegenständliche Verlegen von Pflastersteinen erforderlich. Als Inhaberin der Gewerbeberechtigung "Baumeister" war die Firma A zwar berechtigt, auch Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen einer Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Die Firma A war jedoch im Rahmen ihrer erwähnten Gewerbeberechtigung nicht berechtigt, Pflasterungsarbeiten selbst auszuführen.

Vor diesem Hintergrund war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, wie die Magistratsabteilung 28 die erforderliche technische Leistungsfähigkeit der Firma A für die ausgeschriebenen Pflasterungsarbeiten geprüft hatte.

Nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 28 teilte diese dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass die technische Leistungsfähigkeit der Firma A über die Pflasterungsarbeiten nicht im Detail geprüft wurde. Dies deshalb, da der Leistungsteil "Pflasterarbeiten" in der Ausschreibung nicht zu einer sogenannten "kritischen Leistung" gemäß Bundesvergabegesetz erklärt wurde.

Mit dieser Erklärung könnte eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber festlegen, dass solche definierten "kritischen Leistungen" ausschließlich von den Bietenden selbst zu erbringen sind und diese somit zum Zeitpunkt der Angebotslegung über die erforderliche Befugnis verfügen müssen. Dies war bei dieser Ausschreibung aber nicht der Fall.

Ebenso gab die Magistratsabteilung 28 bekannt, dass nunmehr bei ähnlichen Leistungen die Pflasterungsarbeiten als kritische Leistung im Sinn des Bundesvergabegesetzes definiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu an, dass zwecks größerer Flexibilität auch die Option der Nennung von entsprechend befugten und leistungsfähigen Subunternehmen im Angebot einer Bieterin bzw. eines Bieters weiterhin in Betracht gezogen werden sollte.

Die Preisangemessenheitsprüfung der Magistratsabteilung 28 betreffend das Angebot der Firma A umfasste insbesondere die Positionen des Leistungsverzeichnisses, die mit einem Preisanteil von 0,-- EUR ausgewiesen wurden. Ferner umfasste die Prüfung, die mit dem Angebot abzugebenden Kalkulationsformblätter (K3-Mittellohnpreis und K4-Materialpreise) hinsichtlich der Berücksichtigung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben. Die Angaben im K4-Blatt wurden auf Plausibilität anhand von abteilungsinternen Erfahrungswerten geprüft. Das Ergebnis der Prüfung war, dass die

Angaben für plausibel befunden und das Angebot als preisangemessen beurteilt wurde.

Nachdem fehlende Unterlagen betreffend die Bieterin A und deren Subunternehmerin X nachgereicht wurden, wurde der Firma A mit 19. März 2018 der Zuschlag erteilt. Die anderen Bietenden wurden von dieser Zuschlagserteilung nachweislich ordnungsgemäß verständigt.

Die Firma A gab einige Wochen nach Baubeginn die Nennung von zusätzlichen Subunternehmen für die Ausführung der Pflasterungsarbeiten bekannt. Für die Genehmigung der genannten Subunternehmen durch die Magistratsabteilung 28 legte die Firma A eine Subunternehmererklärung der Firma C vom 16. Mai 2018 und eine Subunternehmererklärung der Firma D mit 15. Mai 2018 der Magistratsabteilung 28 vor. Nach einer Prüfung durch die Magistratsabteilung 28 erteilte diese schriftlich ihre Zustimmung zum Einsatz der genannten Subunternehmen.

Auffallend war, dass die 3 genehmigten Subunternehmen im Vergabeverfahren selbst Angebote abgegeben hatten und preislich als zweit-, dritt- und viertgereichte unmittelbar hinter dem Angebot der Billigstbieterin lagen.

5. Abrechnung der Bauleistung

5.1 Allgemeines zur Abrechnung

Die gesamten Abrechnungsunterlagen (z.B. Abrechnungspläne, Aufmaßblätter) waren geordnet und nachvollziehbar aufbereitet. Die Aufmaßaufstellungen erfolgten anhand der vorhandenen, detailgenauen Naturaufnahmen der Bestandsflächen der Begegnungszone. Diese Pläne wurden im Zuge der Bauherstellung durch Naturmaße und entsprechende Feldaufnahmeskizzen für Künetten oder sonstige Flächen, die sich nach der Naturaufnahme verändert hatten, ergänzt.

Die Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen entsprachen den Anforderungen der jeweiligen Werkvertragsnorm sowie der ÖNORM A 2063 - *"Austausch von Leistungsbe-*

schreibungs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten" in elektronischer Form. Die formale Abrechnungskontrolle durch die Magistratsabteilung 28 erfolgte mit dem Abrechnungsprogramm der Stadt Wien. Die Korrekturen in den Aufmaßblättern wurden vom zuständigen Referenten nachvollziehbar angegeben.

Positiv anzumerken war, dass die Magistratsabteilung 28 die ausgeschriebenen Mengen den abgerechneten Mengen (ohne Berücksichtigung der Regiepositionen) gegenüberstellte. Damit wurde überprüft, inwieweit sich die einzelnen eingetretenen Mengenänderungen auf die Abrechnungssumme auswirkten und ob dadurch ein Reihungssturz aufgetreten war. Die durchgeführte Berechnung zeigte, dass die Angebotspreisdifferenz und somit der Abstand zur zweitgereihten Bieterin zwar geringer wurde, ein Reihungssturz aber nicht eintrat.

Die Leistungen der Pflasterungsarbeiten der Begegnungszone Lange Gasse wurden mit einer Schlussrechnungssumme in der Höhe von rd. 410.000,-- EUR (inkl. der Regiesumme) abgerechnet.

5.2 Abrechnung der Regieleistungen

Die verrechneten Regieleistungen mit rd. 11.000,-- EUR waren sachlich nachvollziehbar und ordnungsgemäß dokumentiert. Der Umfang an verrechneten Regieleistungen war für den Stadtrechnungshof Wien ein Hinweis auf ein umfassend erstelltes Leistungsverzeichnis und eine entsprechende professionelle Bauaufsicht durch die Magistratsabteilung 28.

5.3 Schlussrechnung

Die Auftragnehmerin legte 4 Teilrechnungen und 1 Schlussrechnung. Bei der Rechnungseinsicht fiel dem Stadtrechnungshof Wien Folgendes auf:

Die Übernahme der Bauleistungen erfolgte durch die Magistratsabteilung 28 termingerecht mit Juli 2018, womit die vollständige und vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Magistratsabteilung 28 festgestellt wurde. Erst danach wurde von der Auftragnehmerin im August 2018 die dritte Teilrechnung und im Dezember 2018 die

vierte Teilrechnung sowie die Schlussrechnung gelegt. Gemäß den Bestimmungen der vertraglich vereinbarten WD 314 - *"Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen"* sind Schlussrechnungen spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung, nach erfolgter Übernahme durch die Auftraggeberin bzw. durch den Auftraggeber, vorzulegen. Diese verspäteten Rechnungslegungen durch die Auftragnehmerin entsprachen zwar nicht der vertraglichen Fristenregelung der WD 314, jedoch entstand dadurch der Stadt Wien kein Nachteil.

Die Rechnungsprüfungen durch die Magistratsabteilung 28 erfolgten in der Art, dass analog zu den Aufstellungen der Auftragnehmerin jeweils eine interne Kontrollrechnung der Magistratsabteilung 28 durchgeführt wurde. Dadurch konnten die Rechnungssummen der Auftragnehmerin lückenlos überprüft und in der Folge die entsprechenden Rechnungssummen freigegeben werden.

Bei der Einschau in die von der Magistratsabteilung 28 geprüfte Schlussrechnung fiel auf, dass die Kontrollrechnung der Magistratsabteilung 28 einen geringeren anweisbaren Rechnungsbetrag aufwies, als jene auf dem Rechnungsdeckblatt der Auftragnehmerin. Die Prüfung auf Richtigkeit der abweichenden Rechnungsbeträge gestaltete sich für den Stadtrechnungshof Wien überaus schwierig und zeitaufwendig, da die notwendigen Unterlagen erst zusammengeführt werden mussten. Der Differenzbetrag resultierte jedoch aus der unterschiedlichen Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Haftungsrücklasses und ließ sich somit aufklären.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund der Schlussrechnung schließt der WD 314 zu Folge nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, sofern nicht ein Vorbehalt der Auftragnehmerin auf der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich und begründet erhoben wird. Um diese 3 Monatsfrist nicht wirksam werden zu lassen, ist es bei der Stadt Wien üblich, im Zuge der Rechnungsbearbeitung durch die Dienststellen am Schlussrechnungsformular eine Textstampiglie aufzubringen. Der Text auf dem Schlussrechnungsformular, der sich an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer richtet, lautet: "Ich erkläre mich mit dem Ergebnis der Überprüfung einverstanden und bin für

obigen Bau mit der Anerkennung des Gesamtverdienstbetrages von (Betrag in EURO) vollständig befriedigt." Mit der vorbehaltlosen Unterfertigung dieser Textstampiglie können nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen gegenüber der Auftraggeberin nicht mehr geltend gemacht werden.

Im gegenständlichen Fall fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass in der Textstampiglie als Gesamtverdienstbetrag die Höhe des Gesamtbetrages des Bauvorhabens von der Magistratsabteilung 28 eingesetzt wurde. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien hätten von diesem Betrag die Gegenforderungen der Auftraggeberin abgezogen werden müssen, da Gegenforderungen den Gesamtverdienstbetrag reduzieren.

6. Baustellenkoordination

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

Gemäß den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sind, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig werden, von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn eine Planungs Koordinatorin bzw. ein Planungs Koordinator für die Vorbereitungsphase und eine Baustellen Koordinatorin bzw. ein Baustellen Koordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat eine Vorankündigung für Baustellen zu erstellen, bei denen die Dauer der Arbeiten voraussichtlich mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

Bezüglich der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bei Straßenbauarbeiten teilte die Magistratsabteilung 28 mit, dass für das gegenständliche Bauvorhaben, wie nachstehend beschrieben, vorgegangen wurde.

Bereits bei der Vorbereitung zum gegenständlichen Bauvorhaben wurde seitens der Magistratsabteilung 28 abgeschätzt, ob eine Baustellenkoordination gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sein wird. Da die Ausführung der geplanten Leistungen nur von einer einzigen Auftragnehmerin abgewickelt werden sollte, verzichtete die Magistratsabteilung 28 auf die Bestellung einer externen Baustellenkoordination. Ebenso war keine Vorankündigung beim Arbeitsinspektorat erfolgt, da die Baufristen so festgelegt wurden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Vorankündigung erfolgen musste. Daher wurde auf die Erstellung eines projektbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes verzichtet, da auch davon ausgegangen wurde, dass die zu erbringenden Straßeninstandsetzungsarbeiten nicht mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer verbunden wären.

Im Zuge der Leistungserbringung und somit nach ihrer Beauftragung beantragte die Firma A bei der Magistratsabteilung 28, dass eine Teilleistung ihres beauftragten Leistungsumfanges, nämlich die Durchführung der Pflasterungsarbeiten, von einer Subunternehmerin erfolgen soll. Die Magistratsabteilung 28 prüfte diesen Antrag der Auftragnehmerin und bewilligte ihn.

In den "Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28" mit Anlage A des Leistungsverzeichnisses wurde bzgl. der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bei Straßenbauarbeiten von der Magistratsabteilung 28 u.a. bedungen:

"Bei der Abwicklung dieses Vorhabens finden die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes Anwendung. Aus Sicht der Auftraggeberin ist zur Baudurchführung der ausgeschriebenen Arbeiten die Bestellung einer Baustellenkoordinatorin bzw. eines Baustellenkoordinators nicht erforderlich.

Falls die Auftragnehmerin eine Arbeitsgemeinschaft ist, oder eine Subunternehmerin bzw. ein Subunternehmer beauftragt werden soll, muss eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator, jedoch auf Kosten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers, bestellt werden.

Für den Fall, dass die Baustellenkoordinatorin bzw. der Baustellenkoordinator von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer bestellt wird, hat sie bzw. er die entsprechenden Anforderungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erfüllen. Die Baustellenkoordinatorin bzw. der Baustellenkoordinator darf keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers oder einer bauausführenden Subunternehmerin bzw. eines bauausführenden Subunternehmers sein.

Die schriftliche Zustimmung der natürlichen Person, welche die Koordinationsaufgaben wahrnimmt, zu ihrer Bestellung ist spätestens zur Auftragsvergabe an die Auftraggeberin zu übermitteln. Auf die in den Vertragsbestimmungen enthaltenen Regelungen bzgl. der Baustellensicherung wird verwiesen."

Da nunmehr durch die Genehmigung der Subunternehmerinnen auf der Baustelle gleichzeitig bzw. aufeinanderfolgend Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig waren, wäre ab diesem Zeitpunkt eine Baustellenkoordinatorin bzw. ein Baustellenkoordinator zu bestellen gewesen. Auf diese Erfordernisse machte die Magistratsabteilung 28 die Auftragnehmerin in der Genehmigung der Subunternehmerinnen ausdrücklich aufmerksam. Zusätzlich verlangte die Magistratsabteilung 28 von der Auftragnehmerin über die Bestellung einer Baustellenkoordinatorin bzw. eines Baustellenkoordinators in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 28 dem Stadtrechnungshof Wien keine Unterlagen über eine etwaige Bestellung vorlegen konnte.

Anzumerken war auch, dass die mangelhafte Umsetzung von Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes durch die Auftragnehmerin im Zuge einer Baustellenbegehung im Juni 2018 durch das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten beanstandet wurde.

7. Baustellendokumentation

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin sind Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner ist verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Führt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ein Baubuch, ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen.

Im Zuge der gegenständlichen Baustellenabwicklung führte die Magistratsabteilung 28 ein Baubuch und die Auftragnehmerin die vertraglich bedungenen Bautagesberichte.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wiens ergab, dass das Baubuch der Magistratsabteilung 28 sowie die Bautagesberichte der Auftragnehmerin detailliert und entsprechend den (vertraglichen) Vorgaben geführt wurden. Das Baubuch sowie die Bautagesberichte wurden von beiden Vertragspartnerinnen unterschrieben und stellen einen wesentlichen Teil der Baustellendokumentation dar.

8. Taktiles Leitsystem

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist Barrierefreiheit eine maßgebliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und uneingeschränktes Fortbewegen im öffentlichen Raum. Der Stadtrechnungshof Wien befürwortet deshalb Maßnahmen, die die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum verbessern. Wie ein durchgeführter Ortsaugenschein im September 2020 zeigte, fehlten entsprechende taktile Leitsysteme mit Bodeninformationen in der gesamten Begegnungszone. Dieser Umstand wurde aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien bereits in der Planungsphase des berichtsgegenständlichen Projektes und somit auch bei der Erstellung der Ausführungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt.

Anzumerken war, dass zum Zeitpunkt der Planung die damals gültige ÖNORM für barrierefreies Bauen noch keine Vorgaben für taktile Leitsysteme mit Bodeninformationen in Begegnungszonen enthielten. Nach Auskunft der Magistratsabteilung 28 hatte sich der im Zuge der Planung der Begegnungszone befragte Blindenvertreter nicht für die Ausführung taktiler Leitsysteme mit Bodeninformationen eingesetzt. Die Anbringung von taktilen Leitsystemen mit Bodeninformationen wurde erst mit Erscheinen einer neuen bezughabenden ÖNORM vom 1. August 2018 vorgesehen.

Unabhängig davon wären jedoch einer von der Magistratsabteilung 28 eingeholten Stellungnahme eines externen Sachverständigen für barrierefreies Bauen zufolge im Zeitpunkt der Planung der Begegnungszone taktile Leitsysteme mit Bodeninformationen bei der Verkehrslichtsignalanlage an der Kreuzung Josefstädter Straße/Lange Gasse erforderlich gewesen.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte die Magistratsabteilung 28 prüfen, inwiefern im genannten Bereich eine nachträgliche Verbesserung der Barrierefreiheit insbesondere für sehbehinderte Menschen technisch und wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann.

9. Kalkulationsnachweise

Nach Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass die Auftragnehmerin vertraglich verpflichtet war, der Auftraggeberin sämtliche Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter) elektronisch zu übermitteln. Die Aufforderung zur Übermittlung der K7-Blätter (Preisermittlung) erfolgte nach der Zuschlagerteilung mit der Baueinleitung am 5. April 2018. Die Nachreichung der Kalkulationsformblätter wurde von der Auftragnehmerin bis 13. April 2018 zugesagt. Mit Schreiben der Magistratsabteilung 28 vom 9. Mai 2018 an die Auftragnehmerin wurden die noch immer nicht übermittelten K7-Blätter nochmals urgiert und eine Frist bis 14. Mai 2018 vorgemerkt. Die Auftragnehmerin ließ diese Frist ungenutzt verstreichen und

legte ihre Detailkalkulation nicht offen. Diese vertragliche Pflichtverletzung der Auftragnehmerin hatte allerdings keine Konsequenzen, da nach Auskunft der Magistratsabteilung 28 weder Mehr-, noch Minderkostenforderungen geltend gemacht wurden.

10. Materialbilanz

10.1 In einer Materialbilanz wird das von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material dem verbauten Material gemäß der Abrechnung gegenübergestellt. Dabei ist u.a. allfälliger Verschnitt bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Ergibt sich aus der Materialbilanz unter Berücksichtigung der unvermeidbaren Mengenänderungen eine Massendifferenz, so hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber die Kosten für die Fehlmengen zu ersetzen.

Diese Regelung findet sich in der vertraglich bedungenen WD 314. Danach ist die Verwendung beigestellter Materialien auf Verlangen der Auftraggeberin im Weg einer Materialbilanz (inkl. notwendigen Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Eine genaue Definition über den Begriff "beigestelltes Material" findet sich nicht. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien werden jedoch neben den vertraglich bauseits beigestellten Materialien auch jene Materialien oder Stoffe verstanden, die durch Aushub oder Abbruch gewonnen werden und im Eigentum der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers verbleiben. Ob diese gewonnenen Materialien oder Stoffe teilweise wieder eingebaut oder auf eine zur Wiederverwendung vorgesehene Deponie der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers verbracht werden, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

10.2 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde eine von der Magistratsabteilung 28 selbst erstellte Materialbilanz übergeben. Die Einschau zeigte, dass der Inhalt der erstellten Materialbilanz nur sehr schwer nachvollziehbar war und auch geringfügige Mängel

aufwies. So fehlten z.T. in der Liste Angaben über den Eingang am Lagerplatz der Magistratsabteilung 28 von gewonnenem Steinmaterial durch den Abbruch der bestehenden Straßenkonstruktion. Diese Angaben mussten vom Stadtrechnungshof Wien zeitaufwendig durch zusätzliche Recherchen in den Bautagesberichten der Auftragnehmerin nachvollzogen werden. Dabei war festzustellen, dass die bestätigten Angaben am Eingangslieferschein der Magistratsabteilung 28 von den eingetragenen Werten in der Materialliste geringfügig abwichen.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach daher die Empfehlung aus, dass die Magistratsabteilung 28 ein übersichtliches Materialbilanzformular ausarbeiten soll. Dieses Formular sollte der Ausschreibung beigelegt werden und so wie vertraglich vereinbart, von der jeweiligen Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit entsprechenden Daten (Soll-Ist-Vergleich) und Nachweisen befüllt werden. Dieses einheitliche Materialbilanzformular hätte den Vorteil, dass eine unübersichtliche und lückenhafte Dokumentation vermieden werden könnte und damit arbeits- und zeitaufwendige Einzelschritte hintangehalten werden.

10.3 Das von der Magistratsabteilung 28 bauseits beigestellte Material (Betonpflastersteine) wurde von der Auftragnehmerin nicht zur Gänze verarbeitet. Die Auftragnehmerin war vertraglich verpflichtet, das im Eigentum der Stadt Wien stehende überschüssige Baumaterial auf einen Lagerplatz der Magistratsabteilung 28 zu verbringen. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Leistung nach Beendigung der Bauarbeiten, jedoch spätestens nach Übernahme dieser Bauleistung. Die Übernahme der berichtsgegenständlichen Bauleistungen erfolgte im Juli 2018. Damit waren die Bauarbeiten zu diesem Zeitpunkt gemäß Übernahmeprotokoll abgeschlossen.

Wie die Einschau zeigte, wurde das überschüssige Pflastermaterial gemäß vorgelegten Lieferscheinen erst im Jänner 2019 - und damit erst ein halbes Jahr nach erfolgter Übernahme - vom Lagerplatz der Auftragnehmerin zum Lagerplatz der Magistratsabteilung 28 transportiert. Die Begründung für diese verspätete Rückstellung der überschüssigen Betonpflastersteine war anhand der vorgelegten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar. Ebenso konnte durch die verspätete

Rückstellung nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob es sich um die zu viel gelieferten "Betonpflastersteine ARTE 10" im Format "30x20x10" handelte. Auf den bezughabenden Lieferscheinen, die den Eingang am Lagerplatz der Magistratsabteilung 28 dokumentieren, war lediglich der Hinweis von "Betonplatten Neu" ohne nähere Spezifizierung angebracht.

Aus diesen Gründen sprach der Stadtrechnungshof Wien die Empfehlung aus, künftig auf eine möglichst zeitnahe Zurückstellung nicht verbrauchter - jedoch im Eigentum der Stadt Wien stehenden - Baumaterialien zu achten und diesen Vorgang in geeigneter Form (z.B. im Übernahmeprotokoll) genauer zu dokumentieren.

11. Feststellungen

Positiv fiel auf, dass die Magistratsabteilung 28 für die Beschreibung bzw. Aufgliederung der Leistungen über die Straßenbauarbeiten auf eine standardisierte Leistungsbeschreibung zurückgegriffen hat. Damit konnte auf die Verwendung von frei formulierten Positionen weitestgehend verzichtet werden (s. Punkt 4.2).

12. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Künftig sollten die zusätzlichen positionsbezogenen Bestimmungen in den "Ergänzenden Festlegungen der Magistratsabteilung 28" mit dem ausgeschriebenen Leistungsumfang genauer abgestimmt werden. Damit soll erreicht werden, dass vertragliche Bestimmungen auf den konkreten Leistungsgegenstand präzisiert und eventuelle Unklarheiten vermieden werden (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Es ist ein sehr großes Anliegen der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau die Ausschreibungsunterlagen derart auszuarbeiten, dass darin weder Widersprüche noch Unklarheiten gegeben sind. Dies ist alleine schon aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen notwendig, um dadurch eine Vergleichbarkeit der eingelangten Angebote zu gewährleisten. Ebenso können durch

eindeutige Vertragswerke im Zuge der Vertragsabwicklung potenzielle Probleme vermieden werden.

Die getroffenen Feststellungen in diesem konkreten Anlassfall werden zum Anlass genommen, um die zuständigen Mitarbeitenden entsprechend zu sensibilisieren bzw. künftig bei ähnlichen Leistungspositionen in der Ausschreibung im Detail darzustellen, wie die Abrechnung der ausgeführten Leistung zu erfolgen hat.

Empfehlung Nr. 2

Die Magistratsabteilung 28 sollte prüfen, inwiefern ein taktiles Leitsystem für sehbehinderte Menschen an der Kreuzung Josefstädter Straße/Lange Gasse technisch und wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann (s. Punkt 8.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau wird die Errichtung eines taktilen Leitsystems an der angegebenen Örtlichkeit prüfen. Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass die daraus resultierenden Kosten gemäß den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung aus dem Bezirksbudget zu bedecken sind, sodass auch das Einvernehmen mit der Bezirksvorstehung für den 8. Wiener Gemeindebezirk nach Vorliegen einer Kostenschätzung herzustellen sein wird.

Empfehlung Nr. 3:

Von der Magistratsabteilung 28 sollte ein übersichtlich gestaltetes Materialbilanzformular ausgearbeitet werden. Dieses Formular sollte der Ausschreibung beigelegt und von der jeweiligen Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit entsprechenden Daten (Soll-Ist-Vergleich) und Nachweisen befüllt werden (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Vorarbeiten für die Ausarbeitung eines derartigen Materialbilanzformulars wurden zwischenzeitlich bereits begonnen. Ziel ist es, dass mit Frühjahr 2021 ein derartiges Formular für Bauverträge bereitgestellt werden kann.

Empfehlung Nr. 4:

Die Magistratsabteilung 28 sollte künftig auf eine möglichst zeitnahe Zurückstellung nicht verbrauchter - jedoch im Eigentum der Stadt Wien stehenden - Baumaterialien achten und diesen Vorgang in geeigneter Form (z.B. im Übernahmeprotokoll) genauer dokumentieren (s. Punkt 10.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Hiezu ist auszuführen, dass die Beistellung von neuen Baumaterialien (im konkreten Fall: Betonpflastersteine) bei Bauvorhaben der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau eine Ausnahme darstellt. Ansonsten wird bei Bauaufträgen grundsätzlich eine Beistellung derartiger Baumaterialien durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vertraglich bedungen, sodass die aufgezeigte Problemstellung nicht eintreten kann.

Für derartige Fälle (Bereitstellung der Baumaterialien durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber) wird die Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau in den Bauverträgen künftig reglementieren, dass nicht benötigtes, jedoch im Eigentum der Stadt Wien stehendes Baumaterial bis zur Übernahme an einem vorgegebenen Ort (Stützpunkt der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau) zu transportieren ist.

Die Dokumentation der Übergabe muss hiebei zusätzlich im Materialbilanzformular (s. Empfehlung Nr. 3) dargestellt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2021